

WARNSTREIK FÜR CARE!

Rechtsauffassung zum Warnstreik unbezahlt Care-Arbeitender*

1. Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz (GG) schützt die Koalitionsfreiheit für jedermann und für alle Berufe, also auch unbezahlt Care-Arbeitende. Sie dürfen sich zusammenschließen, um ihre Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gemeinsam zu wahren; diese Vereinigung ist eine Koalition, weil sie diesen Zweck verfolgt.
2. Die Bedingungen unbezahlter Care-Arbeit sind Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in diesem Sinne. Sie werden nicht durch Tarifverträge bestimmt, weil es keinen Arbeitgeber gibt, sondern durch politische Entscheidungen – Gesetze, Steuerpolitik, Sozialrecht.
3. Das Kennzeichen jedes Streiks ist, dass Arbeitende gemeinsam die Arbeit stehen lassen. Art. 9 Abs. 3 GG schützt diese gemeinsame Niederlegung als eigene Ausdrucksform. Unbezahlt Care-Arbeitende leisten in aller Regel zwei Arbeiten: die unbezahlte Sorge und daneben eine Erwerbsarbeit. Die Care-Arbeit selbst kann nicht niedergelegt werden, weil niemand einen abhängigen Menschen sich selbst überlässt. Niedergelegt wird deshalb die Erwerbsarbeit. Ziel dieser Niederlegung ist, als Gruppe gehört und wahrgenommen zu werden.
4. Für unbezahlt Care-Arbeitende ist diese Niederlegung die einzige zugängliche Form politischer Präsenz. Wer keine Betreuung hat, und solche ist nur für Erwerbszeiten gewährleistet, kann an Demonstrationen und Versammlungen nicht teilnehmen. Erst das gemeinsame Ruhenlassen der Erwerbsarbeit schafft den Raum, in dem diese Gruppe überhaupt erscheinen kann. Ein Ausschluss dieser Form ließe sie strukturell ohne Möglichkeit, gehört zu werden.
5. Diese Auffassung steht im Einklang mit dem Völkerrecht. Die Europäische Sozialcharta (ESC) erlaubt es nicht, zulässige Streikziele auf tariflich regelbare Ziele zu beschränken; die zuständigen Sachverständigen bestätigen dies seit Jahren, und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bezieht diese Bestimmungen in seine Entscheidungen ein.

Darüber hinaus vertreten wir die Auffassung, dass Art. 9 Abs. 3 GG kollektive Arbeitsniederlegungen nicht auf die Durchsetzung tariflich regelbarer Ziele beschränkt. Ob eine solche Beschränkung mit dem Wortlaut des Art. 9 Abs. 3 Satz 1 GG und mit dem Völkerrecht vereinbar ist, ist höchststrichterlich nicht abschließend geklärt.

Stand: 22.9.2026

* Diese Rechtsauffassung wurde nach bestem Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet. Sie dient ausschließlich der allgemeinen Information und ersetzen keine individuelle Rechtsberatung.